

Erweiterung des Stahlbau- und Schlossereibetriebs A. Preun GmbH in Lüdinghausen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

bearbeitet für: A. Preun GmbH
Ondrup 45
59348 Lüdinghausen

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
12. Mai 2020

aktualisiert: 09. März 2021



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung	4
2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Untersuchungsgebiet	6
4 Wirkfaktoren der Planung.....	8
4.1 Baubedingte Faktoren	8
4.2 Anlagebedingte Faktoren	8
4.3 Betriebsbedingte Faktoren	9
5 Fachinformationen	9
5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	9
5.2 Fundortkataster @LINFOS	9
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42101 (Lüdinghausen)	10
5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	11
6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	12
6.1 Offenlandarten.....	12
6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer.....	12
6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten	12
6.4 Gebäude bewohnende Arten	14
6.5 Sporadische Nahrungsgäste	16
6.6 Sonstige planungsrelevante Arten.....	16
6.7 „Allerweltsarten“	16
7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	17
7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	17
7.2 Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.).....	17
8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	18
9 Literatur.....	19

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Standort des Stahlbau- und Schlossereibetrieb Preun - Luftbild	4
Abb. 2: Lage der Änderungsbereiche am Standort Preun	6
Abb. 3: Lage der Änderungsbereiche am Standort Preun	7
Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	9
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42101 (Lüdinghausen).....	10
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....	11
Abb. 4: Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes auf einer Intensivrasenfläche	12
Abb. 5: Geplantes Wohnhaus in einer intensiv genutzten Gartenlandschaft	13
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten	14
Abb. 6: Erweiterung der Montagehalle um 10 m	15
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten	15
Tab. 6: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste	16
Tab. 7: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten.....	16
Tab. 8: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“	17

1 Vorhaben und Zielsetzung

Derzeit wird für den Bereich „Lüdinghausen -Ondrup“ eine Außenbereichssatzung neu aufgestellt. Teil dieses Plangebietes ist der Stahlbau- und Schlossereibetrieb A. Preun GmbH, der derzeit die Erweiterung seines Betriebs plant. Folgende Teilbauschritte sind vorgesehen:

- Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes,
- Verlängerung einer Montagehalle,
- Errichtung eines Wohnhauses.



Abb. 1: Standort des Stahlbau- und Schlossereibetrieb Preun - Luftbild

weißer Stern = Standort der A. Preun GmbH
(Quelle = tim online)

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (08.05.2020) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen

inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt als isolierte Splittersiedlung in der Bauerschaft Ondrup, nördlich von Seppenrade, nordwestlich von Lüdinghausen. Die Splittersiedlung besteht aus mehreren Gebäuden / Hofstellen / Gewerbebetrieben und wird seit ~200 Jahren dort genutzt.

Die Betriebs- und Wohngebäude der A. Preun GmbH liegen im Westen des Bereichs „Lüdinghausen - Ondrup“, für den derzeit eine Außenbereichssatzung aufgestellt wird.

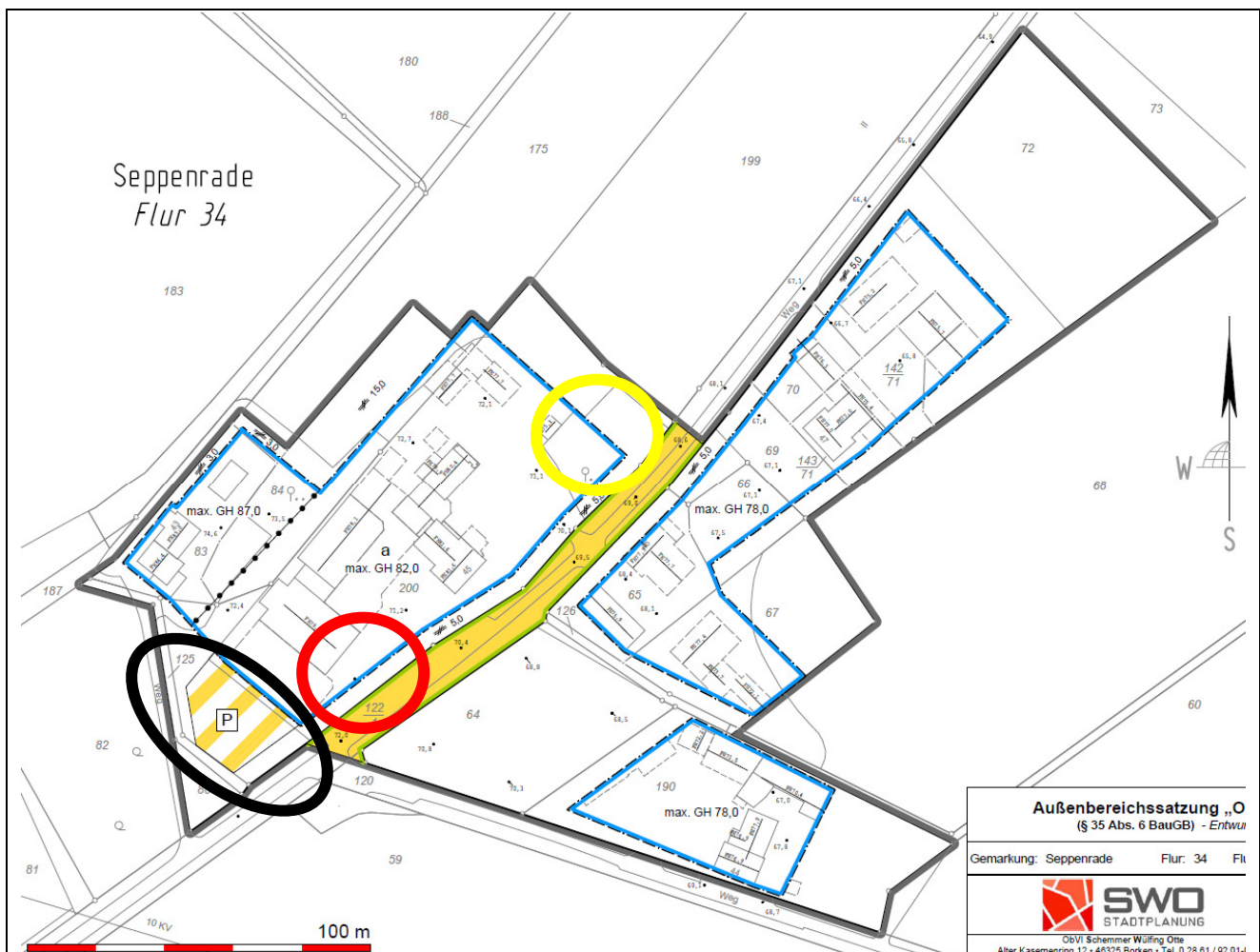


Abb. 2: Lage der Änderungsbereiche am Standort Preun

schwarzes Oval = Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes
 gelb schraffiert = Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes
 roter Kreis = Verlängerung einer Montagehalle
 gelber Kreis = Errichtung eines Wohnhauses
 (Quelle = Auszug aus der Karte zur Außenbereichssatzung; SWO, Borken)

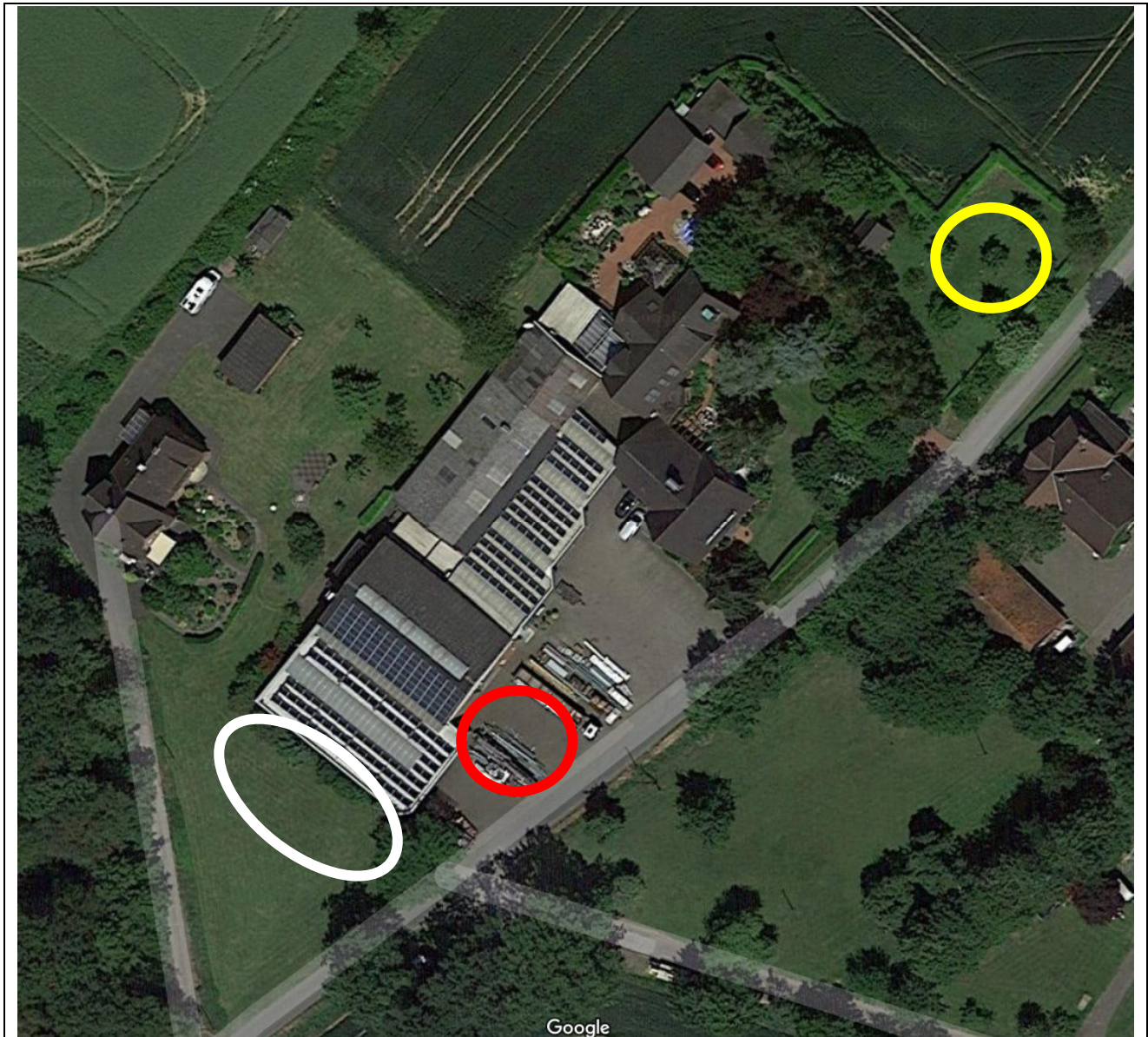


Abb. 3: Lage der Änderungsbereiche am Standort Preun

weißes Oval = Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes

roter Kreis = Verlängerung einer Montagehalle

gelber Kreis = Errichtung eines Wohnhauses

(Quelle = Auszug aus der Karte zur Außenbereichssatzung; SWO, Borken)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhlungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Überplante Freiflächen, z.B. in Industriegebieten, können wichtige Lebensraumstrukturen (Steinhäufen, Wasserstellen oder Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten etc.) von z.B. Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im 500 m-Umfeld des Vorhabens sind Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2020b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4210-0101	Gehölze und Feuchtwiese "Plattenkamp"	süd- und westlich den Betrieb umgebend	• keine
BK-4210-0049	Buchenwald "Schürenbusch"	325 m in NW	• keine
BK-4210-0114	Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals südl. des NSG Alter Kanalarml bei Lüdinghausen	420 m in NO	• keine
BK-4210-0113	NSG Alter Kanalarml Lüdinghausen (COE-018)	480 m in O	• keine

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2020b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2020c, Internetabfrage im Mai 2020).

Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV NRW 2020) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzlich sind innerhalb der Flächen einige Arten durch Punktabgaben genauer verortet.

An der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals, ~400 m östlich vom Betrieb Preun wurden vier Libellenarten nachgewiesen, die jedoch für die Bauvorhaben keine Relevanz haben.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42101 (Lüdinghausen)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2020a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q42101 (Lüdinghausen). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 32 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42101 (Lüdinghausen)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
3.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
4.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
5.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
6.	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
7.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
8.	Gänseäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
9.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
10.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
11.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
12.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
13.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
14.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
15.	Mehlschnabe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
16.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
17.	Rauchschnabe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
18.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
19.	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
20.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
22.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
24.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
25.	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
27.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
28.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
29.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
30.	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
1.	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Quelle: LANUV NRW 2020a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 08.05.2020 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V		
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*		
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		
5.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*		
6.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*		
7.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*		
8.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*		
9.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S		jagend über dem Betrieb
10.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		
11.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		
12.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*		
13.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V		
14.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*		
15.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet,
 (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 15 Vogelarten erfasst. Star und Rauchschwalbe sind gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet, Bachstelze und Türkentaube sind als Arten der Vorwarnliste verzeichnet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Von den Vorhaben nicht betroffen.

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Von den Vorhaben nicht betroffen.

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes: Für den Mitarbeiterparkplatz wird vornehmlich eine Intensivrasenfläche in Anspruch genommen, die Sträucher vor der Montagehalle können (und sollten!) erhalten bleiben. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Sträuchern ist auszuschließen.

In den Sträuchern sind keine Horste oder Baumhöhlen (Quartiere für Fledermäuse) vorhanden. Planungsrelevante, Gehölz gebundene / bewohnende Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.



Abb. 4: Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes auf einer Intensivrasenfläche

In den Sträuchern brüten jedoch sogenannte Allerweltsarten (Rotkehlchen, Amsel, Meisen etc.), die Sträucher sollten daher erhalten bleiben – zumal sie auch für eine grüne Einbindung der Werkshalle in die Landschaft bzw. in das lokale Ortsbild dienen.

Verlängerung einer Montagehalle: Für das Bauvorhaben werden keine Gehölze in Anspruch genommen. Planungsrelevante, Gehölz gebundene / bewohnende Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Errichtung eines Wohnhauses: Nördlich der Schlosserei Preun befindet sich das Wohngebäude Preun, welches perspektivisch um ein weiteres Wohnhaus erweitert werden soll. Das zusätzliche Wohnhaus soll in dem dort vorhandenen großflächigen Gartengelände errichtet werden, hierfür werden Zierrasen und bis zu fünf mittelalte Obstbäume in Anspruch genommen.

Altbäume werden für die Maßnahme nicht gefällt, Horste und Baumhöhlen (Quartiere für Fledermäuse) sind von dem geplanten Wohngebäude nicht betroffen. Planungsrelevante, Gehölz gebundene / bewohnende Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.



Abb. 5: Geplantes Wohnhaus in einer intensiv genutzten Gartenlandschaft

Die betroffenen Gehölzstrukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten (sogenannte „Allerweltsarten“; s.u.).

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.3. bis 30.6.).

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.) ▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.) Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.) ▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.4 Gebäude bewohnende Arten

Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes: Für den Mitarbeiterparkplatz wird vornehmlich eine Intensivrasenfläche in Anspruch genommen, die Sträucher vor der Montagehalle können (und sollten!) erhalten bleiben. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Sträuchern ist auszuschließen.

Für das Bauvorhaben werden keine Gebäudestrukturen in Anspruch genommen. Planungsrelevante, Gebäude bewohnende Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Verlängerung einer Montagehalle: Die Montagehalle soll zum vorhandenen Wirtschaftsweg um 10 m Tiefe erweitert werden, hierfür werden ausschließlich versiegelte Flächen in Anspruch genommen.

Die schmale Frontseite der Montagehalle ist mit Blech verkleidet und bietet keinen planungsrelevanten Arten (Fledermäuse, Schwalben) einen geeigneten Lebensraum.

Für das Bauvorhaben werden keine relevanten Gebäudestrukturen in Anspruch genommen. Planungsrelevante, Gebäude bewohnende Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.



Abb. 6: Erweiterung der Montagehalle um 10 m

Errichtung eines Wohnhauses: Nördlich der Schlosserei Preun befindet sich das Wohngebäude Preun, welches perspektivisch um ein weiteres Wohnhaus erweitert werden soll. Das zusätzliche Wohnhaus soll in dem dort vorhandenen großflächigen Gartengelände errichtet werden, hierfür werden Zierrasen und bis zu fünf mittelalte Obstbäume in Anspruch genommen. Altbäume werden für die Maßnahme nicht gefällt.

Für das Bauvorhaben werden keine Gebäudestrukturen in Anspruch genommen. Planungsrelevante, Gebäude bewohnende Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Offenlandarten ist am Standort auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe etc.) zu rechnen. Diese jagen auch über dörflichen Siedlungsflächen und somit ggf. auch über dem Betriebsgebiet der Schlosserei. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Im Umfeld des Betriebs ist mit Vorkommen kulturfolgender Arten (z.B. Schwalben, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Turmfalke usw.) zu rechnen, die aber von den Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL(2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die betroffenen Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.3. bis 30.6.).

Tab. 8: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.) ▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.) ▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.2 Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Ausnahme: Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Stahlbau- und Schlossereibetrieb A. Preun GmbH plant die Erweiterung seines Betriebs. Folgende Teilbauschritte sind vorgesehen:

- Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes,
- Verlängerung einer Montagehalle,
- Errichtung eines Wohnhauses.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Erweiterung des Stahlbau- und Schlossereibetriebs A. Preun GmbH" bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (zw. 15.11. bis 28. / 29.2)
- Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Alterweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2020a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im Mai 2020).
- LANUV NRW (2020b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im Mai 2020).
- LANUV NRW (2020c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im Mai 2020).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- | | |
|----------|---|
| BNATSCHG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. |
| VS-RL | Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG). |

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz